

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Speyerer Veranstaltungs- und Messe GmbH

- Events -

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der SVM GmbH über Seminare, Tagungen, Kongresse, Ausstellungen, Vorträge und sonstige Veranstaltungen. Sie gelten insbesondere auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Alle Vereinbarungen zwischen der SVM GmbH und dem anderen Vertragsteil sind schriftlich niederzulegen.
3. Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsschluss / Vertragsinhalt

1. Angebote der SVM GmbH verstehen sich stets freibleibend. Die als Kostenskizze bezeichneten Angebote der SVM GmbH sind grundsätzlich unverbindlich. Der Vertrag über die im letzten Angebot angegebenen Leistungen kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch die SVM GmbH zustande. Sämtliche Preise behalten bis jeweils 31.12. ihre Gültigkeit, dies gilt vor allem für kalkulierte, variable Kosten.
2. Angestellte Mitarbeiter der SVM GmbH außerhalb des Eventmanagements sind nicht befugt Nebenabreden zu treffen oder Zusagen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

III. Haftung

1. Ist die SVM GmbH nicht selbst der Veranstalter oder wird die vereinbarte Leistung ganz oder teilweise durch Dritte erbracht (Vermittlung), so haftet die SVM GmbH nicht für Fremdleistungen, die in dem Vertrag als solche gekennzeichnet wurden oder offensichtlich sind.
2. Die SVM GmbH haftet für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Die Haftung für Leistungsmängel ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Die SVM GmbH haftet nicht für Leistungen, die nach Angaben des Kunden und den von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen erbracht werden, sofern diese inhaltlich Fehler aufweisen oder grundsätzlich ungeeignet sind, es sei denn, die Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.
4. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar sowie für Einsätze von Dienstleistern oder Feuerwehr, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte oder ihn selbst verursacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, Partei oder Gewerkschaft ist. Die SVM GmbH kann vom Kunden daher auch die Stellung angemessener Sicherheiten (zum Beispiel Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
5. Bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen ist die Haftung mit Ausnahme von Körperschäden auf die Höhe der Ausbesserung des Schadens beschränkt.

IV. Leistungen, Preise, Leistungszeit

1. Die SVM GmbH ist verpflichtet, die vertraglich zugesagten Leistungen zu erbringen, die sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. An Preislisen und Leistungen, die sich aus dem Angebot der SVM GmbH ergeben, ist die SVM GmbH, sofern nichts anderes vereinbart, 30 Tage ab deren Datum gebunden.
2. Anforderungen über Abweichungen vertraglich vereinbarter Leistungspositionen, die nach Abschluss des Vertrages notwendig werden und nicht wider Treu und Glauben von der SVM GmbH herbeigeführt wurden oder marktabhängig sind, sind zulässig.
3. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte im Falle der Fehlerhaftigkeit der geänderten Leistungen bleiben hiervon unberührt.
4. Die vereinbarten Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und auf Rechnung der SVM GmbH. Sie ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Dritten vorzulegen.
6. Werden vom Kunden Leistungen angefordert, die über die Auftragsbestätigung hinausgehen, werden diese gesondert berechnet. Ebenso verhält es sich mit nicht veranschlagten Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden. In diesen Fällen werden dem Kunden die hierdurch entstehenden Mehrkosten nach den aktuellen Vergütungssätzen der SVM GmbH in Rechnung gestellt.
7. Mehraufwendungen, die durch unrichtige Angaben des Kunden verursacht werden, werden ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt.
8. Die SVM GmbH ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Diese beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 50 % des vereinbarten Leistungspreises für Inlandskunden sowie 100 % für Auslandskunden. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Der Restbetrag wird zum vertraglich vereinbarten Termin ohne Abzug fällig.

V. Mietgegenstand, Mietdauer, Mietzins

1. Der im Angebot der SVM GmbH genannte Mietgegenstand wird dem Kunden nutzungsfähig in der Form und Ausstattung entsprechend des jeweiligen Vertrags überlassen.
2. Der Kunde erkennt durch die Übernahme der Räume zu Beginn der Mietzeit an, dass diese sich in ordnungsgemäßen Zustand befinden, es sei denn, er trägt sofort Beanstandungen vor.
3. Der Kunde erkennt an, dass er grundsätzlich nur die im Vertrag bezeichneten Flächen nutzen darf. Der Kunde verpflichtet sich insoweit auch zu einem vertragsgemäßen Gebrauch.
4. Der Kunde verpflichtet sich, Schäden oder Mängel an der Mietsache unmittelbar der SVM GmbH mitzuteilen.
5. Die Mietsache wird lediglich für die im Vertrag vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt und kann lediglich in dieser Zeit von den Kunden genutzt werden. Eine Verlängerung der Mietzeit ist nur mit schriftlicher Zustimmung der SVM GmbH möglich und kann mit Mehrkosten verbunden sein.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, hausfremde technische Geräte in die Mietsache einzubringen und zu nutzen, sofern keine schriftliche Zustimmung der SVM GmbH erteilt wurde.
7. Die SVM GmbH ist berechtigt, in letzterem Fall den Anschluss und den Betrieb der externen Geräte durch ihr Personal überwachen zu lassen. Die diesbezüglich entstehenden Mehrkosten für Energie, Wasser und Personal trägt der Kunde entsprechend der vertraglichen Regelung.

VI. Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken. Er ist insbesondere dazu verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der SVM GmbH bekannt zu geben. Unterlässt es der Kunde schuldhaft, einen Fehler anzuzeigen, ist ein Anspruch auf Minderung bzw. Schadensersatz ausgeschlossen.
2. Für die Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Kunde rechtzeitig auf eigene Kosten zu verschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften.
3. Der Kunde ist dazu verpflichtet, der SVM GmbH sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung des Angebots notwendig sind. Zu den erforderlichen Informationen zählen namentlich die Teilnehmerzahl (vgl. VI.5), die Dauer der Veranstaltung sowie der Umfang der in Anspruch zu nehmenden Gastronomieleistungen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, unaufgefordert spätestens bei Vertragsabschluss darüber aufzuklären, ob die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters den einwandfreien Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der SVM GmbH in der Öffentlichkeit gefährdet. Bei Nichteinhaltung ist die SVM GmbH berechtigt, den Vertrag zu lösen und Bereitstellungs-kosten wie im Falle eines Rücktritts durch den Kunden zu berechnen (vgl. VII).
5. Der Kunde verpflichtet sich, die genaue Personenzahl bis zehn Tage vor der Veranstaltung als Rechnungsgrundlage bekannt zu geben, ansonsten wird die in dem Angebot angegebene Personenzahl von der SVM GmbH als Rechnungsgrundlage angesehen. Für nicht erschienene Personen am Veranstaltungstag wird jeweils der volle Leistungspreis berechnet. Liegt die Personenzahl am Veranstaltungstag über der Voranmeldung wird die tatsächliche Personenzahl abgerechnet. Die Mindestteilnehmerzahl ist grundsätzlich einzuhalten.
6. Der Kunde ist dazu verpflichtet selbst verursachten Müll auf eigene Rechnung zu entsorgen.

VII. Rücktritt des Kunden

1. Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden ist nur möglich, wenn ein solches Rücktrittsrecht im Vertrag mit der SVM GmbH ausdrücklich vereinbart wurde, ein gesetzliches Recht dazu besteht oder die SVM GmbH dem ausdrücklich zustimmt. Die Vereinbarung eines Rücktritts muss schriftlich erfolgen. Wurde ein Termin für die kostenfreie Ausübung des Rücktritts vereinbart, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungen- oder Schadensersatzansprüche auszulösen. Das Recht zum kostenfreien Rücktritt erlischt, wenn der Kunde es nicht bis zum vereinbarten Termin schriftlich ausübt.
2. Ist ein kostenfreies Rücktrittsrecht laut VII.1 erloschen, sind die vereinbarten Raummieten aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn die vertraglichen Leistungen nicht in Anspruch genommen werden. Einnahmen aus einer etwaigen anderweitigen Vermietung des Raumes / der Räume werden von der SVM GmbH angerechnet. Bei einer vereinbarten Tagungspauschale je Teilnehmer wird der auf die Raummiete entfallende Anteil nach vereinbarter, angemeldeter oder nach VI.5 festgelegter Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt.
3. Tritt der Kunde erst zwischen dem 60. und dem 30. Wochentag vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die SVM GmbH berechtigt, zusätzlich zu VII.2 45 % des entgangenen Verzehrsatzes nach vereinbarter, angemeldeter oder nach VI.5 festgelegter Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen, bei jedem späteren Rücktritt 75 % des Verzehrsatzes.
4. Der Verzehrsatzes wird wie folgt berechnet: Menü- / Buffetpreis der Veranstaltung zuzüglich Getränke nach vereinbarter, angemeldeter oder nach VI.5 festgelegter Teilnehmerzahl. War für das Menü / Buffet noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste Menü / Buffet des jeweils gültigen Veranstaltungsangebots zugrunde gelegt. Getränke werden mit einem Drittel des Menüpreises berechnet. Bei einer vereinbarten Tagungspauschale je Teilnehmer wird zusätzlich zu VII.2 der auf den Verzehr entfallende Anteil angemeldeter, vereinbarter oder nach VI.5 festgelegter Teilnehmerzahl in Rechnung gestellt.
5. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch VII.2 berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist. Der SVM GmbH steht der Nachweis eines höheren Schadens frei.

VIII. Rücktritt der SVM GmbH

1. Sofern vertraglich vereinbart wurde, dass der Kunde bis zu einem bestimmten Termin kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist die SVM GmbH bis zu diesem Zeitpunkt ebenso berechtigt zurückzutreten, wenn:
 - höhere Gewalt oder andere nicht zu vertretende Umstände, die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
 - Veranstaltungen des Kunden unter irreführender oder falscher Angabe oder Verschweigen vertragswesentlicher Tatsachen gebucht werden
 - begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass der reibungslose Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der SVM GmbH in der Öffentlichkeit durch die Veranstaltung gefährdet werden
 - der Zweck bzw. der Anlass der Veranstaltung gesetzeswidrig ist
 - ein Verstoß gegen die AGBs vorliegt
 - eine vereinbarte oder verlangte Vorauszahlung nicht geleistet wurde
3. Der Rücktritt der SVM GmbH begründet keinen Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.
4. Die SVM GmbH, der das Hausrecht obliegt, ist dazu ermächtigt, Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, falls diese trotz zuvor erfolgter Abmahnung die Veranstaltung stören oder sich vertragswidrig verhalten. Schadensersatzforderungen des Kunden sind für diese Fälle ausgeschlossen.

IX. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit die SVM GmbH für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es sich insoweit um Fremdleistungen. Die SVM GmbH behält sich vor, für die Beschaffung technischer Einrichtungen ein Unternehmen ihrer Wahl zu beauftragen.
2. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe des technischen Geräts. Der Kunde stellt die SVM GmbH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung der technischen Einrichtungen frei und haftet selbst.
3. Störungen an den zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können für Leistungsfehler aus diesem Bereich nicht zurückbehalten oder gemindert werden, sofern sie nicht von der SVM GmbH zu vertreten sind.
4. Bei Einsatz von kundeneigenen technischen Geräten verpflichtet sich der Kunde sämtliche Rauchentwicklung innerhalb geschlossener Räume zu vermeiden und auf museumseigenen, offenen Türen nur nach Rücksprache zu initiieren. Der Vertragspartner haftet für alle etwaigen durch Zuaußerhandlung entstandenen Einsätze von Dienstleistern oder Feuerwehr sowie für alle daraus resultierenden Schäden.

X. Verlust oder Beschädigung, behördliche Vorschriften, Risiken

1. Mitgeführte persönliche Gegenstände befinden sich auf eigene Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen. Die SVM GmbH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung persönlicher Gegenstände keine Haftung.
2. Der Kunde ist für die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften im Rahmen einer Veranstaltung selbst verantwortlich. Nachteile, die dem Kunden aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen ausschließlich zu seinen Lasten, sofern sie nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Nicht- oder Falschinformation der SVM GmbH bedingt sind.

XI. Gastronomie

1. Die Gastronomieversorgung der Veranstaltungsteilnehmer erfolgt ausschließlich über das an die SVM GmbH angeschlossene Gastronomieunternehmen. Ausnahmen hiervon sind nur nach schriftlicher Vereinbarung durch die SVM GmbH zulässig.
2. Für mitgebrachte Speisen und / oder mitgebrachten Wein behält sich die SVM GmbH ein Tellergeld / Korkgeld von EUR 26,00 pro Person / pro Flasche vor. Für mitgebrachten Kuchen wird eine Pauschale von EUR 5,00 pro Gedeck / Person berechnet. Für mitgebrachte Spirituosen behält sich die SVM GmbH ein Korkgeld von EUR 50,00 pro Flasche vor. Die Küchenbenutzung des an die SVM GmbH angeschlossenen Gastronomieunternehmens ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern dies nicht durch eine entsprechende Sondervereinbarung im Vertrag schriftlich vereinbart wurde. Der Kunde übernimmt in letzterem Fall die Küche in einwandfreiem geputztem Zustand und verpflichtet sich, die Küche in einwandfreiem geputztem Zustand wieder zu übergeben. Die SVM GmbH behält sich vor, etwaige Sonderreinigungskosten gesondert zu berechnen.

XII. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Vertragsannahme oder der AGB müssen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsart ist der Sitz der SVM GmbH.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das Gericht am Sitz der SVM GmbH.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
5. Die AGB für den Hotelaufnahmevertrag sind bei Übernachtungen Bestandteil dieser AGB. Das Hotel hat die Einnahmen aus anderweiliger Vermietung der Zimmer sowie die ersparten Aufwendungen anzurechnen. Werden die Zimmer nicht anderweitig vermietet, so kann das Hotel den Abzug für ersparte Aufwendungen wie folgt pauschalieren:

Stornierungsbedingungen	Zimmerkontingent	Berechnung in % der Bestellung
Stornierung zwischen dem 42. und 15. Tag vor Anreise		Berechnung von 30 %
Stornierung zwischen dem 15. und 8. Tag vor Anreise		Berechnung von 60 %
Stornierung zwischen dem 8. und 2. Tag vor Anreise		Berechnung von 80 %
Stornierung innerhalb 48 Stunden vor Anreise		Berechnung von 100 %
Die Stornierungsgebühren werden um den Betrag vermindert, der durch die Weitervermietung der stornierten Leistungen zum bestellten Termin erzielt wurden. Weitere Informationen unter AGB Hotelaufnahmevertrag		